

Art. 279 ZGB: ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Gewaltunterworfenen zusteht (was jedenfalls für eine Klage wie die vorliegende als zulässig erscheint, auch wenn sonst die Verfolgung höchstpersönlicher Rechte bei Urteilsfähigkeit des Berechtigten ausschliesslich diesem zusteht; EGGER zu Art. 19 ZGB Nr. 12). Nachdem der Vater dadurch zu erkennen gegeben hat, dass er die Führung des Prozesses als Teil des dem minderjährigen Sohne geschuldeten Beistandes betrachtet, hat er auch für die dazu erforderlichen Mittel aufzukommen und könnte das Armenrecht nur beanspruchen, wenn nicht nur der Sohn, sondern er selber bedürftig wäre. Dies umso mehr, als der ganze Lohn des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Sohnes ihm zukommt (Art. 295 Abs. 1 ZGB; BGE 62 III 117). Auf diesem Boden steht denn auch die kantonale Rechtsprechung zur bernischen und zürcherischen ZPO (LEUCH, Berner ZPO § 77 Nr. 2, STRÄULI, Zürcher ZPO § 81 Nr. 5). Sie entspricht einzig dem Rechtsempfinden, das gröblich verletzt würde, wenn ein Vater mit bedeutendem Vermögen als Inhaber der elterlichen Gewalt einen ähnlichen Prozess im Armenrecht führen könnte, wie es die Folge einer andern Lösung wäre.

3. — Der Partei oder der Person, auf deren Verhältnisse es ausnahmsweise, wie hier, statt der Partei selbst für die Frage der Bedürftigkeit ankommt, dürfen immerhin nur solche Mittel angerechnet werden, über die sie wirklich verfügen kann. Es kann ihr nicht entgegengehalten werden, dass wenn sie selbst die Prozesskosten nicht bestreiten könne, doch unterstützungspflichtige Verwandte (mehrjährige Kinder oder Geschwister) in der Lage wären, ihr die nötigen Beträge zur Verfügung zu stellen. Denn die Unterstützungsspflicht der Verwandten (Art. 328/9 ZGB) erstreckt sich nur auf die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlichen Leistungen, nicht auch auf die Kosten von ihm angehobener Prozesse (BGE 64 I 5; nicht veröffentlichtes Urteil vom 4. April 1935 i. S. Kuhn).

Im vorliegenden Falle haben indessen die kantonalen Behörden die Bedürftigkeit des Vaters K. auch nicht aus jenem Grunde verneint. Es sind ihm vielmehr nur solche Mittel angerechnet worden, über die er wirklich verfügt, sein eigener Verdienst, der in die Haushaltungskasse fliessende Verdienst der Ehefrau und der ihm nach Art. 295 Abs. 1 ZGB zufallende Arbeitserwerb des Sohnes Ernst und der Tochter Sophie.

12. Auszug aus dem Urteil vom 20. Juni 1941 i. S. Heller gegen Luzern.

Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 4 BV:
Verwaltungsbehörden sind auf Grund von Art. 4 BV nicht unbeschränkt, sondern nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, eine Verfügung auf Antrag des Betroffenen in Wiedererwägung zu ziehen, d. h. darauf gerichtete Gesuche materiell zu behandeln.

Droit d'être entendu, art. 4 CF:
L'art. 4 CF n'oblige que dans certains cas déterminés les autorités administratives à examiner au fond la requête par laquelle l'intéressé demande que soit reconsidérée une décision prise précédemment à son égard.

Diritto d'essere udito, art. 4 CF:
Soltanto in certi casi determinati le autorità amministrative sono tenute, in virtù dell'art. 4 CF, ad esaminare nel merito la domanda dell'interessato diretta ad ottenere che sia riconsiderata una decisione presa anteriormente nei suoi confronti.

Aus dem Tatbestand:

Im Jahre 1938 hatte der Stadtrat Luzern ein Gesuch des Rekurrenten um Erteilung einer polizeilichen Baubewilligung abgewiesen. Die hierauf ergriffene Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Luzern, ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht und ein Wiedererwägungsgesuch beim Regierungsrat waren ohne Erfolg. Ebenso lehnte der Stadtrat am 28. September 1939 das Eintreten auf ein neues Gesuch ab, und zwar mit der Begründung, dass im Interesse der Rechtssicherheit auf

Verwaltungsentscheide, besonders wenn wie hier alle zuständigen Instanzen mit eingehender Begründung dazu Stellung genommen hätten, nur zurückgekommen werden dürfe, wenn zwingende neue Gründe vorgebracht würden, was nicht der Fall sei.

Als der Rekurrent sein Gesuch im Dezember 1939 nochmals erneuerte, teilte ihm der Stadtrat Luzern mit, er betrachte die Sache als erledigt. Gegenüber der darauf erhobenen Beschwerde stellte sich der Regierungsrat des Kantons Luzern auf den Standpunkt, es handle sich bei der streitigen Sache um eine *res judicata*, die der Rekurrent mit keinem Rechtsmittel mehr anfechten könne; der Stadtrat habe daher das neue Gesuch des Rekurrenten mit Recht ohne weitere Begründung abgewiesen.

Die gegen diesen Entscheid gerichtete staatsrechtliche Beschwerde wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs hat das Bundesgericht abgewiesen.

Aus den Erwägungen :

Der Rekurrent vertritt, unter Berufung auf FLEINER (Institutionen S. 198) die Auffassung, dass der Erneuerung des früher gestellten Baubewilligungsgesuches nichts im Wege stehe, wogegen ihm der Regierungsrat die Einrede der abgeurteilten Sache entgegenhält.

Ob und wie weit Verfügungen materiell rechtskräftig werden, ist bestritten (FLEINER, a. a. O. S. 197 Anm. 49). Nach der in der Verwaltungsrechtswissenschaft überwiegenden Meinung geht ihnen die materielle Rechtskraft zwar ab (vgl. BGE 43 I S. 2). Doch ergibt sich daraus nur, dass die Verwaltungsbehörden *befugt* sind, ihre Anordnungen abzuändern oder aufzuheben, sofern das öffentliche Interesse dies gebietet (BGE 43 I S. 2, 56 I S. 194), dagegen nicht ohne weiteres auch, dass sie jederzeit und ohne Einschränkung *verpflichtet* wären, eine Verfügung auf Antrag des Betroffenen in Wiedererwägung zu ziehen, darauf gerichtete Gesuche

materiell zu behandeln. Jedenfalls kann eine derart weitgehende Pflicht der Verwaltungsbehörden nicht schon aus dem Anspruch des Bürgers auf rechtliches Gehör, wie ihn Art. 4 BV gewährleistet, abgeleitet werden. Sie lässt sich als Ausfluss dieses Anspruchs höchstens unter ganz bestimmten Voraussetzungen annehmen. Es müsste eine gegenüber dem Tatbestand des ersten Entscheides wesentlich veränderte Sachlage vorliegen oder der Gesuchsteller wenigstens sonst für die Beurteilung des Verhältnisses erhebliche Tatsachen oder Beweismittel anrufen können, die früher nicht bekannt waren oder die schon in jenem Verfahren geltend zu machen für ihn unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (nicht veröffentl. Urteil des Bundesgerichts i. S. Wälti vom 7. Oktober 1932). Ein darüber hinausgehendes Recht auf erneute Überprüfung könnte nur auf eine dahingehende kantonale Vorschrift oder doch zum mindesten Praxis gestützt werden. Dass im Kanton Luzern eine solche bestehe, hat der Rekurrent aber nicht behauptet. Der Regierungsrat hat sich allerdings weder im angefochtenen Entscheid noch in der Vernehmlassung zur Frage, ob und wie weit Verfügungen nach Luzerner Recht materiell rechtskräftig seien, näher geäußert. Doch hat schon der Stadtrat im Entscheid vom 28. September 1939 den Grundsatz vertreten, dass nur zwingende neue Gründe zu einer erneuten Prüfung des Baugesuchs des Rekurrenten führen könnten. In einem frühern vom Bundesgericht beurteilten Fall hat auch der Regierungsrat erklärt, er trete auf Wiedererwägungsgesuche *grundsätzlich* nur ein, « wenn der Gesuchsteller geltend machen könne, dass im (früheren) Entscheid ein offensichtliches Versehen unterlaufen sei, oder wenn er Beweismittel auflege oder anrufe, die rechtserheblich sind und die er vorher nicht kannte oder nicht beschaffen konnte » (nicht veröffentl. Urteil des Bundesgerichts i. S. Zimmermann und Küttel vom 13. Mai 1938). Es ist daher davon auszugehen, dass auch nach Luzerner Recht eine Pflicht der Verwaltungs-

behörden zur materiellen Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen, nur unter den Voraussetzungen besteht, unter denen sie nach Art. 4 BV anzunehmen ist.

Vgl. auch Nr. 13 und 14. — Voir aussi nos 13 et 14.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

13. Arrêt du 9 mai 1941 dans la cause Grellert, S. A. d'exploitation et S. coop. du Jardin zoologique de Genève contre Conseil d'Etat genevois.

Droit des autorités de prendre les mesures indispensables pour empêcher non seulement ce qui trouble ou met en danger la sécurité, la santé et la tranquillité publiques, mais encore ce qui heurte gravement et directement la *morale publique* (par exemple, souffrances infligées aux animaux mal nourris d'un jardin zoologique mal installé et mal tenu).

L'autorité administrative n'est tenue de communiquer à l'intéressé les pièces invoquées par elle que si la décision attaquée implique une grave atteinte à des droits éminemment personnels du citoyen.

Die Behörden sind befugt, Massnahmen zu ergreifen, welche notwendig sind, um nicht nur eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ruhe, Gesundheit und Sicherheit, sondern eine schwere und direkte Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit zu verhindern.

Die Verwaltung ist nur gehalten, dem Beteiligten von den von ihr angerufenen Akten Kenntnis zu geben, wenn die angefochtene Verfügung einen schweren Eingriff in höchst persönliche Rechte des Bürgers bedeutet.

Le autorità hanno il diritto di prendere le misure indispensabili per impedire non soltanto ciò che turba o mette in pericolo la sicurezza, la salute e la tranquillità del pubblico, ma anche ciò che è in grave e diretto contrasto con la *morale pubblica* (p. es. sofferenze inflitte agli animali mal nutriti d'un giardino zoologico mal installato e mal tenuto).

L'autorità amministrativa è tenuta a dar conoscenza all'interessato dei documenti da essa invocati soltanto se la decisione impugnata porta seco una grave violazione di diritti eminentemente personali del cittadino.

A. — Le Jardin zoologique de Genève (JZ) a été créé en 1930.

Les mauvais résultats financiers de l'exploitation du JZ eurent leur répercussion sur l'entretien et le traitement des animaux. La Société genevoise pour la protection des animaux qui, en 1937/38 déjà, avait dû recueillir des dons pour sauver les bêtes de la faim, se fit en 1940 l'écho des plaintes qui s'élevaient dans le public indigné et sollicita l'intervention des pouvoirs publics pour faire cesser le scandale. La police et le vétérinaire cantonal constatèrent les faits suivants : Les animaux souffrent de nouveau de la faim. Leur hygiène est déplorable. Ils sont sales et croupissent dans une litière insuffisante. Les enclos sont pleins de boue, et une eau stagnante remplit la plupart des fossés. Les cages sont souillées d'excréments. Les installations sont insuffisantes et en mauvais état.

B. — Par arrêté du 12 décembre 1940, le Département genevois de justice et police ordonna la fermeture du JZ. Un délai à fin décembre était accordé à Grellert pour l'évacuation des animaux, faute de quoi ils seraient abattus. L'autorité relevait les nombreuses plaintes, l'hygiène et la nourriture déplorables des animaux, le désordre complet de l'exploitation. Elle se fondait sur le règlement de police pour la protection des animaux, du 24 septembre 1878, modifié par un arrêté du 7 novembre 1905.

Le Conseil d'Etat, par arrêté du 24 janvier 1941, a maintenu la décision du Département.

C. — Grellert, la S. A. d'exploitation et la Société coopérative ont formé auprès du Tribunal fédéral un recours de droit public contre les mesures ordonnées.

Dans sa réponse, le Conseil d'Etat déclare que, postérieurement au recours, la police et le vétérinaire ont constaté de nouveau la sous-alimentation des animaux, le manque d'hygiène et le mauvais entretien de l'établissement.

Le Tribunal fédéral a rejeté le recours.